

Cross Compliance 2021

Teil 2: Bestimmungen für alle Landwirte

STAND APRIL 2021



CC 2021



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

INHALT

6	CC-Bestimmungen für alle Landwirte	3
6.1	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand	3
6.2	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat	6
6.3	Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat	13
6.4	Lebensmittelsicherheit	23
6.5	Futtermittelsicherheit	25
6.6	Pflanzenschutzmittel	26

6 CC-BESTIMMUNGEN FÜR ALLE LANDWIRTE

6.1 GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER UND ÖKOLOGISCHER ZUSTAND

Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – aber auch diejenigen, die vorübergehend nicht für die Erzeugung genutzt werden - müssen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) erhalten werden.

Nach den Anforderungen der EU muss sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Böden geschützt werden, durch geeignete Praktiken die Bodenstruktur und der Anteil der organischen Substanz im Boden erhalten bleiben, ein Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen getroffen und die Zerstörung von Lebensräumen vermieden wird. In der nationalen Horizontalen GAP-Verordnung sind entsprechende Mindeststandards nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegt.

FOLGENDE MINDESTSTANDARDS WURDEN FESTGELEGT:

6.1.1 GLÖZ 1: BODENBEARBEITUNGS-/DAUERGRÜNLANDUMBRUCHSVERBOT IN GEWÄSSERNÄHE

Bei der Bearbeitung von Flächen in Gewässernähe müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) beträgt dieser Abstand mindestens 10 m, zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) mindestens 5 m. Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen. Das Verbot der Bodenbearbeitung gilt nicht für die Neuanlage von Abstandstreifen.

Aus Dauergrünland bestehende Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 20 m zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) und von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) dürfen nicht umgebrochen werden.

6.1.2 GLÖZ 2: WASSERBEWIRTSCHAFTUNG UND BEWÄSSERUNG

Bestimmte Wassernutzungen sind nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung zulässig.

Bewilligungsfrei ist die

- Benutzung von öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs,
- Benutzung privater Tagwässer, soweit dadurch nicht fremde Rechte oder Gefälle, Lauf und Beschaffenheit oder Höhe des Wasserstands berührt werden und soweit keine Gefährdung der Ufer, Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke erfolgen kann,
- Benutzung des Grundwassers mit handbetriebenen Pump- oder Schöpfwerken zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsgebrauchs, wenn die Nutzung in angemessenem Verhältnis zu den eigenen Flächen steht.

Darüber hinaus gehende Wassernutzungen sind wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Für Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2.500 ha ist eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz 2000 erforderlich. Dies gilt – in ausgewiesenen Sanierungsgebieten – auch bei einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 1.000 ha, wenn (nach einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass) dadurch die Sanierung beeinträchtigt wird.

6.1.3 GLÖZ 3: GRUNDWASSERSCHUTZ

Der Grundwasserschutz betrifft das Verbot der Ableitung von im Anhang der Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung genannten gefährlichen Stoffe.

Die Umsetzung erfolgt in Österreich durch die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW. Nach dieser Verordnung ist es absolut verboten, bestimmte Stoffe **direkt** in das Grundwasser einzuleiten (z.B. mittels Sickerschacht oder Leitung).

Die **indirekte** Einleitung dieser Stoffe durch Versickern über den Boden (z.B. durch eine Humusschicht) muss von der Wasserrechtsbehörde bewilligt werden.

Diese Stoffe sind in den Anlagen 2 und 3 der QZV Chemie GW aufgelistet. Es handelt sich dabei um folgende Stoffe bzw. Stoffgruppen:

Anlage 2:

- organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
- organische Phosphorverbindungen
- organische Zinnverbindungen
- Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
- Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
- Zyanide
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen
- Cadmium und Cadmiumverbindungen

Anlage 3:

- folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

Zink	Selen	Zinn	Vanadium
Kupfer	Arsen	Barium	Kobalt
Nickel	Antimon	Beryllium	Thallium
Chrom	Molybdän	Bor	Tellur
Blei	Titan	Uran	Silber
- Biozide und Pflanzenschutzmittel sowie davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in Anlage 2 enthalten sind
- Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können
- giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln
- anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor
- Fluoride
- Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (Stickstoff- und Phosphorverbindungen, die nicht in Anlage 2 enthalten sind)
- Schwebstoffe
- Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können)

Auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben findet man diese Stoffe üblicherweise in folgenden Verbindungen vor:

- Abwässer, die Mineralöle oder andere Kohlenwasserstoffe enthalten (Eigentankstellen, Gerätereinigung etc.)
- Abwässer, die Pflanzenschutzmittelreste enthalten
- Sickerwässer von Mistlagerstätten bzw. Silos, Gülle, Jauche etc.

Hinweis:

Die Anforderungen dieser Richtlinie sind insbesondere bei der Lagerung von (Wirtschafts-) Dünger zu beachten. Eine direkte Einleitung von Sickerwässern von Mistlagerstätten in das Grundwasser ist zu verhindern (z.B. durch bauliche Maßnahmen). Die indirekte Einleitung über eine Bodenpassage (z.B. Wiesen- oder Ackerfläche, die an eine Mistlagerstätte angrenzt) von mehr als geringfügigen Mengen an Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Mineralölen, Treibstoffen oder Pflanzenschutzmitteln ist ohne wasserrechtliche Bewilligung verboten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- Verbot der direkten Einleitung der Stoffe von Anlage 2 und 3;
- Indirekte Einleitung der Stoffe von Anlage 2 und 3 nur mit wasserrechtlicher Bewilligung

6.1.4 GLÖZ 4: BEGRÜNUNG VON FLÄCHEN, DIE NICHT FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION VERWENDET WERDEN

Ackerland, das nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, muss über die Vegetationsperiode (üblicherweise April bis September) eine Begrünung aufweisen (Schlagnutzungsart „Grünbrache“). Die Anlage einer Begrünung hat – ausgenommen witterungsbedingte Umstände verhindern die Einsaat – bis zum 15.5. zu erfolgen.

Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.

Beispiel 1: Rodung: Herbst 2020, Auspflanzung Frühjahr 2022, in der Vegetationszeit 2021 ist zu begrünen.

Beispiel 2: Rodung: Herbst 2020, Auspflanzung Frühjahr 2021, keine Begrünung notwendig.

6.1.5 GLÖZ 5: MASCHINENEINSATZ BEI BESTIMMTEN BODENZUSTÄNDEN SOWIE EROSIONSSCHUTZ

Die Bodenbearbeitung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen ist auf Böden bei den unten genannten Zuständen nicht zulässig:

- gefroren (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen)
- wassergesättigt (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen)
- überschwemmt
- schneebedeckt (mindestens 50 % des Schlages sind schneebedeckt)

Auf Ackerflächen, die eine überwiegende Neigung von mehr als 18% aufweisen und für Kulturen mit besonders später Jugendentwicklung (Rübe, Kartoffel, Sonnenblumen, Sojabohne, Ölkürbis, Feldgemüse und Mais) genutzt werden, gilt für Schläge ab einer Fläche von 0,5 ha, wenn hangabwärts gesehen der untere Rand des Schlages mindestens 100 m beträgt, folgendes:

- a) Die Ackerfläche ist durch Querstreifensaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, sodass eine Abschwemmung des Bodens vermieden wird, oder
- b) am unteren Rand der für die vorgenannten Kulturen genutzten Ackerfläche grenzt ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an, oder
- c) der Anbau hat quer zum Hang zu erfolgen oder
- d) der Anbau hat mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat) zu erfolgen.

6.1.6 GLÖZ 6: VERBOT DES ABBRENNENS VON STROH

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht im Einzelfall die zuständige Behörde aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme genehmigt.

6.1.7 GLÖZ 7: ERHALTUNG VON GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landschaftselemente,

- a) die als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind, oder
- b) die sich nicht auf Alm- oder Hutweideflächen befinden und bei denen es sich um solche des Typs Steinriegel/Steinhage, Graben/Uferrandstreifen oder Tümpel handelt, dürfen nicht beseitigt werden.

Während der Brut- und Nistzeiten dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden. Diese Bestimmung gilt für GLÖZ-Landschaftselemente und Naturdenkmale im Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.

Die Größe der GLÖZ-Landschaftselemente (ausgenommen Naturdenkmale) ist in der Horizontalen GAP-Verordnung in der Anlage 1 festgelegt:

- Graben/Uferrandstreifen: mindestens 50 m², durchschnittliche Breite von 2 m bis 10 m; Länge ab 20 m
- Steinriegel/Steinhage: mindestens 100 m² bis maximal 1000 m²
- Tümpel: mindestens 100 m² bis maximal 1000 m²

6.2 SCHUTZ DER GEWÄSSER VOR VERUNREINIGUNG DURCH NITRAT

6.2.1 NITRAT-AKTIONSPROGRAMM-VERORDNUNG

Die EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG wird in Österreich über das Aktionsprogramm Nitrat umgesetzt. Seit dem 1. Jänner 2018 ist die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) anzuwenden.

Ziel der NAPV ist der Schutz der Gewässer vor Nitratreinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen. Die zentralen Vorgaben des Programms, die bundesweit für alle Betriebe gelten, sind insbesondere:

- eine zeitliche und mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- Bestimmungen zur erforderlichen Lagerkapazität von Wirtschaftsdünger sowie zur Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten;
- besondere Regelungen für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel, insbesondere entlang von Gewässern sowie in Hanglagen;
- das Führen von gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen;
- sonstige Vorgaben zur Düngerausbringung

Zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben werden mit der aktuellen NAPV Gebiete ausgewiesen (siehe Gebietskulisse gemäß Anlage 5 der NAPV), in denen strengere Anforderungen hinsichtlich der Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger sowie hinsichtlich der Aufzeichnungsverpflichtungen für Betriebe gelten, deren Hauptbetriebssitz in diesen Gebieten liegt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen der NAPV, deren Einhaltung auch im Rahmen der Cross Compliance geprüft wird, dargelegt.

Hinweis:

Eine aktuelle Fassung der NAPV (inklusive der Anlagen 1 bis 5) ist unter www.bmlrt.gv.at unter dem Bereich „Wasser“/ „Wasser in Österreich“/“Nationales Wasserrecht“ / “Gewässerschutz“ abrufbar bzw. bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer oder Bezirksreferat einsehbar.

6.2.2 MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNG DER STICKSTOFFDÜNGERAUSBRINGUNG

Düngemittel sind zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen. Entsprechende Empfehlungen für die zeitliche und mengenmäßige Düngebemessung sind in den Richtlinien für sachgerechte Düngung des BMLRT zusammengefasst.

Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist grundsätzlich mengenmäßig begrenzt.

Folgende Beschränkungen sind einzuhalten:

- Die Düngung hat bedarfsgerecht zu erfolgen, d.h. es sind verbindliche Obergrenzen für die jahreswirksame Stickstoffausbringungsmenge gemäß der Anlage 3 der NAPV in Abhängigkeit der Kulturart und der zu erwartenden Ertragslage einzuhalten.
- Die zulässige Stickstoffhöchstmenge, die aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste ausgebracht werden darf, darf 170 kg je Hektar und Jahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes nicht überschreiten. Die Stickstoffanfallswerte für einzelne Tierkategorien sind der Anlage 4 der NAPV zu entnehmen.

Hinweis:

In Abweichung zum vorherigen Aktionsprogramm Nitrat wurden in der NAPV in der Anlage 3 seit 1. Jänner 2018 auch Ertragslagen für Grünland und Ackerfutter eingeführt.

Neben den oben genannten Vorgaben ist ferner zu beachten, dass die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf (keine CC-Relevanz), wenn die in der unten stehenden Tabelle zusammengefassten Stickstoffausbringungsmengen überschritten werden. Von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG bei Überschreiten von 175/210 kg N feldfallend sind die Gartenbauflächen (dazu gehört auch der Feldgemüsebau) ausgenommen.

Bewilligungspflicht gemäß § 32 (2) lit. f WRG 1959 bei Überschreitung der Ausbringungsmenge		
Stickstoffausbringungsmenge *	Fläche/Kultur	kg N je Hektar und Jahr
aus der Summe von Handelsdünger, Kompost, Klärschlamm und anderer zur Düngung ausgebrachter Abfälle	auf landw. genutzten Flächen ohne Gründeckung	175 ** feldfallend
	auf landw. genutzten Flächen mit Gründeckung	210** feldfallend
	auf landw. genutzten Flächen mit stickstoffzehrender Fruchtfolge	210** feldfallend

* Die durch Wirtschaftsdünger - im Einklang mit der NAPV – ausgebrachte Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung ist einzurechnen.

** diese Mengen können bei einem im Detail nachgewiesenen höheren Nährstoffbedarf der Kulturen und einer vorhergehenden wasserrechtlichen Bewilligung überschritten werden

Hinweis:

Zu Fragen im Hinblick auf die genaue Berechnung wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene oder Bezirksreferate. Die aktuelle Richtlinie zur sachgerechten Düngung finden Sie unter www.ages.at/themen/umwelt/boden/boden-und-duengerbroschueren.

6.2.3 VERBOTSZEITRÄUME FÜR STICKSTOFF-DÜNGERAUSBRINGUNG

Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel ist nicht zulässig auf gefrorenen (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen), auf wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen), auf überschwemmten sowie auf schneebedeckten Böden (mindestens die Hälfte des Schlags ist schneebedeckt).

Für folgende Zeiträume besteht jedenfalls ein Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel:

Verbotszeiträume		
Zeitraum	Düngearten	betroffene Flächen
15. Oktober bis 15. Februar ^{1,2}	stickstoffhaltige mineralische Dünger, Gülle, Biogasgülle,	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, die kein Dauergrünland oder keine Ackerfutterfläche ist
30. November bis 15. Februar	Gärrückstände, Jauche, Klärschlamm	Dauergrünland und Ackerfutterflächen
30. November bis 15. Februar ¹	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche

¹ Für früh anzubauende Kulturen (z.B. Durumweizen, Sommergerste), für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Raps, Wintergerste) und für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

² Bei Ackerflächen, auf denen bis inklusive 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut worden ist, ist eine Düngung bis inklusive 14. November zulässig.

6.2.4 ANFORDERUNGEN AN DIE DÜNGERLAGERUNG

Um eine Wirtschaftsdüngerausbringung kurz vor oder während des größten Stickstoffbedarfs der Pflanzen zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist. Die NAPV sieht dafür eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für alle landwirtschaftlichen Betriebe vor. Höhere Lagerkapazitäten können dann notwendig sein, wenn sie sich aus der Beachtung der Verbotszeiträume ergeben bzw. wenn aufgrund der angebauten Kulturen (z.B. Mais) innerhalb des erlaubten Zeitraumes nicht ausgebracht werden kann.

Hinweis:

Betriebe, die ihren Hauptbetriebssitz in den Gebieten gemäß Anlage 5 der NAPV haben, müssen unter bestimmten Voraussetzungen eine Mindestlagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger von bis zu zehn Monaten aufweisen.

Flüssige Wirtschaftsdünger sind in flüssigkeitsdichten Behältern/Gruben (Dichtheitsattest bei Neubauten ab 1.1.2005 und Umbauten ab 5.5.2012), Festmist grundsätzlich auf technisch dichten Flächen mit geregelter Abfluss der Sickersäfte in flüssigkeitsdichten Gülle-, Jauche- oder Sammelgruben zu lagern.

Bei Betrieben mit einem Düngeräquivalent von bis zu 1800 kg Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste kann die Festmistlagerkapazität auf einer dichten Lagerfläche aliquot vermindert werden, sofern der Festmist auf Feldmieten zwischengelagert wird. Die Mindestlagerkapazität hat drei Monate zu betragen.

Für die Bemessung der Stickstoff-Düngerlagerstätten sind die Werte der Anlage 1 der NAPV (Wirtschaftsdüngerlagerkapazität für sechs Monate für verschiedene Entmistungssysteme) mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Viehbestand zu multiplizieren (Gülleraumbedarf in m³ pro Tier bzw. Platz für 6 Monate).

Für die fünf Tage übersteigende Zwischenlagerung von Stallmist in Form von **Feldmieten** sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Verbringung des Mistes vom Hof frühestens nach 3 Monaten;
- Stallmist von Küken und Junghennen für Legezwecke unter einem halben Jahr sowie Legehennen und Hähnen darf nicht in Form von Feldmieten zwischengelagert werden;
- Miete auf möglichst flachem, nicht sandigen Boden;
- 25 m Abstand zu Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben;
- der Mindestabstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante beträgt mehr als 1 m;
- Sickersaft darf nicht in Oberflächengewässer (einschließlich Entwässerungsgräben) gelangen;
- keine Mieten auf staunassen Böden;
- Räumung und anschließende Verwertung der Miete spätestens nach 8 Monaten bzw. bei Schaf- und Ziegen, Lama- und Alpacamist sowie bei Pferdemist spätestens nach 12 Monaten;
- Nach Räumung der Feldmiete darf an der betreffenden Stelle frühestens nach einem Jahr eine neue Feldmiete angelegt werden;
- Die Stickstoffmenge in dem auf der Feldmiete zwischengelagerten Stallmist darf die in Punkt 6.2.2 angeführte Menge an Stickstoff nicht übersteigen, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, ausgebracht werden darf.

Hinweis:

Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen.

6.2.5 STICKSTOFF-DÜNGUNG IN HANGLAGEN

Zur Vermeidung der Abschwemmung von Stickstoff-Dünger sind jedenfalls auf Schlägen, die in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10 % aufweisen, folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha sind zu teilen (ausgenommen Stallmist und Kompost). Unmittelbar vor dem Anbau dürfen höchstens 100 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar ausgebracht werden und sind entsprechend einzuarbeiten.
- Darüber hinaus ist bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Rübe, Kartoffel, Mais, Sojabohne, Hirse und Sonnenblume) folgendes erforderlich:
 - Untergliederung des Hangs zum Gewässer in Teilstücke durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs (im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächendeckender Bedeckung des Bodens) oder sonstige gleichwertige Maßnahmen (z.B. Schlagteilung) oder

- Anlage eines mindestens 20 Meter breiten, gut bestockten Streifens (bestehend aus ein- oder mehrjährigen Pflanzen mit guter Flächendeckung) zwischen der zur Stickstoff-Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer oder
- Anbau quer zum Hang oder abschwemmungshemmende Anbauverfahren (z.B. Mulchsaat, Direktsaat, Schlitzsaat) oder
- Bestockung über den Winter (mit ein- oder mehrjährigen Pflanzen bewachsen).

Diese Anforderungen gelten nicht für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind und in Berggebieten im alpinen Raum liegen.

6.2.6 STICKSTOFFDÜNGUNG ENTLANG VON GEWÄSSERN

Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist

- ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Mindestabstandes zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des angrenzenden oberirdischen Gewässers (= Gewässerrandstreifen) zu vermeiden;
- dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der im Folgenden angeführte Mindestabstand zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten.

Tabelle Mindestabstände beim Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln

	durchschnittliche Neigung des zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereichs von 20 m	Mindestabstand	
		Bei Vorliegen eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens* zur Böschungsoberkante des Gewässers, oder Ausbringen der stickstoffhaltigen Düngemittel mit direkt injizierenden Geräten	In allen anderen Fällen
stehendes Gewässer	$\leq 10\%$	10 m	20 m
	$> 10\%$	20 m	20 m
fließendes Gewässer	$\leq 10\%$	2,5 m	5 (3**) m
	$> 10\%$	5 m	10 m

- * der ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsene Streifen muss die in dieser Spalte jeweils angeführte Breite aufweisen
 ** wenn die an Fließgewässer angrenzende Fläche maximal 1 ha groß und höchstens 50 m breit ist oder das Gewässer ein Entwässerungsgraben ist

6.2.7 GESAMTBETRIEBLICHE DOKUMENTATION DER STICKSTOFFANWENDUNG

Folgende Daten sind über die Bewirtschaftung auf Betriebsebene zu dokumentieren:

- Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden.
- Die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die
 - a. am Betrieb anfiel
 - b. an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde
 - c. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ausgebracht wurde
- Die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Gesamt-Stickstoffmenge in feldfallender Wirkung und als jahreswirksame Menge.
- Der Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen entsprechend der Ertragslage mit Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie der Größe der jeweiligen Anbauflächen.

Die Daten sind bis spätestens 31. März des Folgejahres zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Folgende Betriebe sind verpflichtet Aufzeichnungen zu führen:

Grundsätzlich alle Betriebe ab 2 ha Gemüse bzw. mit mehr als 15 ha gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Almen und Gemeinschaftsweiden)

Werden jedoch mehr als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt, so müssen die Aufzeichnungen nicht geführt werden.

Hinweis:

Für Almflächen und Gemeinschaftsweiden sind keine Aufzeichnungen zu führen.

Betriebe, die in den Risikogebieten gemäß Anlage 5 der NAPV liegen, müssen auch bei geringerer Betriebsgröße eine gesamtbetriebliche Stickstoffdokumentation führen.

6.2.8 WEITERE VORGABEN ZUR DÜNGERAUSBRINGUNG

- Stickstoffdünger sind zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen:

Stickstoffgaben am Hektar von mehr als 100 kg Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N aus mineralischen Düngemitteln sowie mehr als 100 kg Ammonium aus Wirtschaftsdüngern in feldfallender Wirkung, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm sind zu teilen (Ausnahme: Düngemittel mit verzögerter Stickstofffreisetzung oder Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen auf Böden mit mehr als 15 % Tongehalt).

Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche und nicht entwässerter Klärschlamm) dürfen:

- auf Ackerflächen nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums,
- auf Dauergrünland bzw. Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums oder
- auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen

höchstens bis 60 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar ausgebracht werden.

- Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost – darf nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.
- Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung hat möglichst innerhalb von 4 Stunden, jedoch spätestens während des auf die Ausbringung folgenden Tages zu erfolgen.
- Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln müssen eine Genauigkeit der Düngeverteilung auf der Fläche (Mengenbemessung und Verteilung) gewährleisten; die Geräteauswahl sollte Boden- und Geländebeschaffenheit berücksichtigen.

6.2.9 VERSTÄRKTE AKTIONEN IN GEBIETEN DER ANLAGE 5

Für Betriebe mit Betriebssitz in den Katastralgemeinden gemäß Anlage 5 der NAPV gelten seit 1. Jänner 2018 folgende zusätzliche Auflagen:

- **A DÜNGERLAGERKAPAZITÄT**

Betriebe mit einem Stickstoffanfall (aus Gülle und Jauche) aus der Schweinehaltung von mehr als 100 kg nach Abzug der Stall- und Lagerverluste müssen bei einer Neuerrichtung bzw. Erweiterung einer bestehenden Lagerstätte **nach dem 1. Jänner 2019** eine Mindestlagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger von mindestens zehn Monaten aufweisen. Festgehalten wird, dass sich die geforderten 10 Monate auf den flüssigen Wirtschaftsdüngeranfall aus der Schweinehaltung beziehen.

Ebenso haben Betriebe mit einem jährlichen Stickstoffanfall von mehr als 1000 kg aus flüssigen Wirtschaftsdünger (aus Gülle und Jauche) nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die auf mehr als 60% der landwirtschaftlichen Nutzflächen Mais anbauen oder keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften oder einen Stickstoffanfall von mehr als 250 kg pro Hektar landwirtschaftlichen Nutzflächen (ohne Almen und Gemeinschaftsweiden) nach Abzug der Stall- und Lagerverluste haben, **ab dem 1. Jänner 2021** einen Lagerungszeitraum von mindestens 10 Monaten abzudecken.

Hinweis:

Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens sechs Monate zu betragen.

- **B STICKSTOFFDOKUMENTATION**

- Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen

Der Umfang der Daten über die Bewirtschaftung entspricht dem in Kapitel 6.2.7.

Folgende Betriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen:

Grundsätzlich alle Betriebe ab 2 ha Gemüse bzw. ab 5 ha gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Almen und Gemeinschaftsweiden)

Werden jedoch mehr als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt, so müssen die Aufzeichnungen nicht geführt werden.

- Kulturartenbezogene Aufzeichnungen

Betriebe, bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder die mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, müssen **für die bewirtschafteten Ackerflächen** zusätzlich folgende kulturartenbezogene Aufzeichnungen führen.

- Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. des Feldstückes, auf dem stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden, sowie der angebauten Kultur,
- Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Ausbringung und
- Datum von Anbau und Ernte der auf dem Schlag bzw. dem Feldstück angebauten Kultur sowie die Ertragslage des Schlages bzw. des Feldstückes.

Die Aufzeichnungen sind zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Bewirtschaftung (Düngung, Anbau, Ernte) zu führen. Vergleichbare Schläge können zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

- **C AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG ÜBER FELDMIETEN**

Betriebe, deren Hauptbetriebssitz in einem der in der Anlage 5 gelisteten Gebiet liegt, müssen bei einer Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten, auch wenn diese sich auf Flächen außerhalb der gelisteten Gebiete befindet, den Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlages bzw. des Feldstückes sowie der Zeitpunkt der Räumung aufzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

6.2.10 ANFORDERUNGEN

Im Zuge der Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrolle werden folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Mengenbeschränkungen
- Bestimmungen für die Düngerlagerung
- Bestimmungen für Feldmieten
- Zeitliche Düngebeschränkungen
- Allgemeine Ausbringungsverbote
- Bestimmungen für Hanglagendüngung bei durchschnittlicher Hangneigung über 10 % zu einem Gewässer
- Bestimmungen für Gewässerrandzonen
- Führen von Aufzeichnungen der Stickstoffanwendung
- Vorgaben zur Düngerausbringung

Die Anforderungen betreffend „Mengenbeschränkungen“ werden zusätzlich verwaltungstechnisch überprüft.

6.3 VOGELSCHUTZ UND FAUNA-FLORA-HABITAT

6.3.1 ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN UND ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN

Rechtsgrundlagen für die Cross Compliance-Anwendung im Bereich Naturschutz sind:

- Art. 3 Abs.1 und 2 lit. b, Art. 4 Abs.1, 2 und 4 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und
- Art. 6 Abs. 1 und 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Die VS-RL 2009/147/EG regelt die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten in Europa und gilt auch für deren Lebensräume.

Der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wird in der FFH-RL 92/43/EWG geregelt. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.

Die Schutzgebiete nach der VS-RL und der FFH-RL (Europaschutzgebiete, gemeldete Gebiete) bilden zusammen das Natura 2000 Netzwerk der EU und sind das wichtigste gemeinschaftliche Naturschutzinstrument.



Ein Verstoß gegen Cross Compliance liegt nur dann vor, wenn auf der Fläche des Betriebes oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten

- landesrechtliche Bestimmungen, die ein Verbot oder eine Bewilligungspflicht vorsehen, verletzt werden und
- die im Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 angeführten Artikel der VS-RL oder FFH-RL betroffen sind.

Bundesweit werden im Rahmen von Cross Compliance nachfolgend angeführte Anforderungen vor Ort kontrolliert:

- Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen
- geländeverändernde Maßnahmen
- Veränderungen des Wasserhaushalts
- Kulturm Wandlungen und Nutzungsänderungen
- sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten

Zur Abgrenzung zwischen Landschaftselementen und Wald gilt folgendes:

Bäume und Sträucher der im Anhang des Forstgesetzes 1975 angeführten Arten gelten erst ab einer durchschnittlichen Breite von 10 m und einer Fläche von 1000 m² als Wald.

Während die Detailanforderungen in den Kontrolllisten der Länder hinsichtlich des Art. 6 der FFH-RL nur in den zu Natura 2000 gehörenden Gebieten geprüft werden, werden die Detailanforderungen in den Kontrolllisten zu den Art. 3 und 4 der VS-RL landesweit geprüft.

Für die Umsetzung der VS-RL und der FFH-RL sind in Österreich die Bundesländer zuständig. Daher sind die unterschiedlichen landesrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Hinweis:

In vielen Fällen – insbesondere außerhalb der Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete, gemeldete Gebiete) – können einzelne Handlungen rechtmäßig erfolgen. **Die Details über die Verbote oder Bewilligungspflichten unterscheiden sich je Bundesland.** Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre zuständige Stelle im jeweiligen Bundesland (siehe **Kontaktadressen**).

6.3.2 BURGENLAND

LANDESWEIT EINZUHALTEN SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Verboten ist das Beseitigen oder sonstige Zerstören von standortgerechten, einheimischen Buschwerken, Hecken und Feldgehölzen. Das Verbot gilt nicht auf landwirtschaftlichen Flächen, die für den Anbau von Gemüse bzw. als Obst- oder Weingärten oder als Ackerland genutzt werden.

Weder beseitigt noch zerstört werden darf die einheimische Bachbegleit- und Ufervegetation, das sind Gehölzbestände, die entlang von fließenden Gewässern ausgebildet sind.

Von diesen Verboten ausgenommen sind Pflegemaßnahmen, die weder den Bestand, noch die ökologische Funktion der Landschaftselemente nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass mindestens ein Drittel der Gehölze unversehrt im Bestand verbleiben müssen bzw. höchstens zwei Drittel der Gehölze auf den Stock gesetzt werden dürfen. Durch Pflegemaßnahmen darf der Bestand lediglich verjüngt, nicht aber entfernt oder am Austreiben gehindert werden.

Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März durchgeführt werden und müssen im Falle der Pflege von Bachbegleit- und Ufergehölzen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens drei Wochen vor Durchführung mitgeteilt werden.

Das Abbrennen von Trockenrasen ist generell verboten. Wiesen, Böschungen oder Feldraine dürfen zwar nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März abgebrannt werden – dem steht jedoch ein generelles Verbot mit wenigen Ausnahmen gemäß § 3 Bundesluftreinhaltegesetz i.d.g.F. entgegen.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Natürliche, von Menschen unbeeinflusst entstandene Gräben sowie Hohlwege dürfen weder verfüllt noch angeschüttet werden. Ausgenommen sind geringfügige Maßnahmen wie z.B. Anschüttungen zur Herstellung von Grundstücksüberfahrten.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

Einer Bewilligung bedürfen die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen sowie Grabungen und Anschüttungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art. Ausgenommen sind Anlagen in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit Wohngebäuden stehen.

Bewilligungspflichtig sind der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Bachbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches, einschließlich von Altarmen; ausgenommen sind die Instandhaltung und Pflege solcher Uferbereiche.

Auf Moor- und Sumpfflächen, in Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in Auwäldern ist die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Lebensraum für Tiere und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig zu gefährden, verboten. Dies gilt auch für die nähere Umgebung, sofern die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Schutz der Feuchtgebiete zu gefährden.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENSÄUMEN UND ARTEN

Bewilligungspflichtig sind die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen mit Ausnahme mobiler Folientunnel für Zwecke der pflanzlichen Produktion.

Einer Bewilligung bedürfen die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen.

ZUSÄTZLICH SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN INNERHALB VON NATURA 2000-GEBIETEN (=EUROPASCHUTZGEBIETEN) EINZUHALTEN:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Auf **allen Flächen** verboten ist das Beseitigen oder sonstige Zerstören von standortgerechten, einheimischen Buschwerken, Hecken und Feldgehölzen. Von diesen Verboten ausgenommen sind Pflegemaßnahmen (siehe oben unter Punkt 1 der landesweiten Bestimmungen).

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Der natürliche Zustand von Wiesen und Hutweiden darf nicht verändert werden.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Kulturumwandlungen, die in das Gefüge des Landschaftshaushaltes störend eingreifen, sind verboten. Unter Kulturumwandlung versteht man die Änderung einer Kulturart in eine andere, wobei eine Kulturart eine bestimmte Form der Pflanzenproduktion ist wie z.B. Wiese, Hutweide, Acker, Wald, Gemüse-, Obst- oder Weingarten.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENSÄUMEN UND ARTEN

IN DEN NATURA 2000-GEBIETEN bedürfen Beeinträchtigungen von nachfolgend angeführten Lebensräumen einer **naturschutzrechtlichen Bewilligung**:

- Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
- Lebensräume (z.B. Brutplatz, Einstand, Nahrungshabitat, Singwarte) von Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet oder im Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie enthalten sind
- Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet sind

Dabei handelt es sich überwiegend um Flächen mit extensiver Grünlandbewirtschaftung wie insbesondere Wiesen, Weiden, Trockenrasen, Brachen, Böschungen und Raine. Beeinträchtigungen dieser Lebensräume treten

insbesondere durch folgende Maßnahmen auf: Wiesenumbbruch, Kulturlandumwandlung, Rodung von Feldgehölzen, Geländeänderung, Drainagierung, Aufforstung.

6.3.3 KÄRNTEN

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landschaftselemente (Bachbegleit- oder Ufervegetation, Gebüsch- oder Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, besonders prägende Einzelbäume, Baumzeilen, Alleen, Obstbestände, Feuchtwiesen, Röhricht-, Schilf- oder Trockengrasbestände, Alpinrasen, Böschungen, Feldraine, Gräben, Teiche, Tümpel, Lesesteinhaufen, Steinmauern) sind wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft. Diese Elemente bilden die unverzichtbare ökologische Infrastruktur in Bezug auf die Lebensraumanprüche seltener, gefährdeter oder geschützter Vogelarten (Spechte, Eulen, Wiesenbrüter, Rallen, Würger, Blauracke, etc.) und dienen als Nistplatz, Sing- und Jagdwarten, Nahrungshabitat sowie Ruhe- und Jungenaufzuchtstraum. Vor einem etwaigen Entfernen bzw. Verlegen von Landschaftselementen sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Grabungen, Anschüttungen, Terrassierungen oder Nivellierungen im Bereich sensibler Biotopflächen (Magerwiesen, Bergmäher, Alpinrasen, Hutweiden, Streuobstwiesen) können zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Vögeln (Mornell, Graumäher, Wiedehopf etc.) führen. Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

Anschüttungen, Entwässerungen, Begradigungen oder sonstig nachhaltige Beeinträchtigungen in sensiblen Biotopflächen (Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände, Auwälder, Sumpfwälder, Bruchwälder, Feucht- oder Nasswiesen, Seggenrieder, Pfeifengraswiesen, Quellfluren, Weiher, Tümpel, Teiche, natürliche oder naturnahe Fließgewässer) können den Lebensraum von Vögeln wesentlich nachteilig verändern (Wachtelkönig, Zwergdommel, etc.). Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Aufforstungen in sensiblen Biotopflächen, Grünlandumbbruch oder Intensivierung der Nutzung im extensiven Grünland können den Lebensraum von Vögeln wesentlich beeinträchtigen. Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSRAUMEN UND ARTEN

Sonstige Maßnahmen (z.B. Weganlagen und sonstige bauliche Anlagen, Entfernen von Sträuchern an Waldrändern) können den Lebensraum (z.B. Nist-, Brut- und Laichplatz, Estand, Nahrungshabitat, Singwarte) von Vogelarten (Zwergohreule etc.) wesentlich nachhaltig beeinträchtigen. Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung hergestellt werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

6.3.4 NIEDERÖSTERREICH

Die Anforderungen basieren im Wesentlichen auf den rechtlichen Grundlagen der Bestimmungen des § 6 und des § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).

Nach § 6 NÖ NSchG 2000 ist außerhalb vom Ortsbereich die Vornahme von Entwässerungen, Grabungen, Anschüttungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gefährden, im Bereich von Moor- oder Sumpfflächen, Auwäldern sowie Schilf- oder Röhrichtbeständen verboten.

Ausgenommen davon sind unbedingt notwendige Maßnahmen bei der Durchführung eines gemäß § 7 bewilligten Vorhabens.

Bei den angeführten Lebensräumen handelt es sich überwiegend um nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen. Lediglich Niedermoore können landwirtschaftlich genutzt werden.

Bei der Kontrolle wird daher besonders auf Niedermoore, die als Wiese bewirtschaftet sein können, und ansonsten auf derartige Flächen, die direkt an bewirtschaftete Äcker oder Wiesen angrenzen und im Zuge der Bewirtschaftung gefährdet werden könnten, geachtet.

Die Bestimmungen des § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sind nur insoweit anwendbar, als sich deren Verpflichtung auch aus Artikel 6 der FFH-Richtlinie und den Artikeln 3 und 4 der Vogelschutzrichtlinie ergibt. Gemäß § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 ist für besonders geschützte Arten unter anderem verboten:

- Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten der Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
- Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Arten zu verursachen.

Aus den Bestimmungen der europarechtlichen Richtlinien ergibt sich, dass diese Verbote in Bezug auf Vögel in ganz NÖ CC-relevant sind, die Verbote für Tiere sind nur in Europaschutzgebieten FFH-Gebieten (siehe Verordnung über die Europaschutzgebiete) zu prüfen.

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landwirtschaftlich genutzte Niedermoor- bzw. angrenzende Moor- oder Sumpfflächen, Auwälder oder Schilf- bzw. Röhrichtzonen stellen wertvolle Biotope dar, und dürfen daher nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden.

Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass an die bewirtschafteten Flächen angrenzende Flächen nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden, indem diese verkleinert werden z.B. durch teilweises oder gänzlich Umbrechen oder Mitbewirtschaften.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Insbesondere auf einem landwirtschaftlich genutzten Moor und auf angrenzenden Feuchtflächen dürfen Grabungen oder Anschüttung nicht vorgenommen werden, z.B. Anschüttung im Randbereich des bewirtschafteten Feldstückes zur Vergrößerung bzw. Sicherung des Feldstückes, Anschüttung/ Abgrabungen, um eine zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit zu erlangen.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vornehmlich Moor- und Feuchtflächen, dürfen Drainagen nicht neu angelegt werden. Eine Neuanlage einer Drainage kann durch das Einbauen von Drainageleitungen oder durch die Errichtung von Drainagegräben erfolgen. Die reine Instandsetzung bzw. Instandhaltung vorhandener Drainagen, ohne diese abzuändern, ist erlaubt. Eine wesentliche Vertiefung eines bestehenden Drainagegrabens ist mit einer Neuanlage gleichzusetzen.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Landwirtschaftlich genutzte Moor- und Feuchtflächen dürfen weder teilweise noch zur Gänze umgebrochen werden. Ebenso sind Kulturm Wandlungen (z.B. von Feuchtwiese zu Energieholzpflanzungen, Aufforstungen) verboten, insbesondere wenn dadurch der Feucht-Lebensraum für Tiere und Pflanzen gefährdet wurde.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENS-RÄUMEN ODER ARTEN

Eine Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung von Vögeln, die sich erheblich auswirken sowie die erhebliche Verschlechterung der Habitate der geschützten Arten sind zu vermeiden. Diese gilt insbesondere für Maßnahmen, die nicht im Rahmen der unmittelbaren Bewirtschaftung erfolgt.

Dabei ist zu berücksichtigen:

- durch oben genannte Maßnahmen kann der Lebensraum von geschützten Vogelarten beeinträchtigt werden, was im ganzen Landesgebiet relevant ist.

- die Beeinträchtigung des Lebensraums von geschützten Tieren ist nur innerhalb der Europaschutzgebiete FFH-Gebiete relevant, da sich der Schutz gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie nur auf diese Gebiete bezieht.

6.3.5 OBERÖSTERREICH

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Verboten ist in der freien Natur die Beseitigung von Schilf- oder Röhrichtbeständen. Ebenso das Schlägern, Auf Stock setzen oder Abbrennen von Busch- und Gehölzgruppen oder Heckenzügen zwischen 1.4. und 30.9.

Die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen im Grünland gemäß rechtswirksamem Flächenwidmungsplan bedarf einer Genehmigung.

Die Rodung von Ufergehölzen, von Busch- und Gehölzgruppen und von Heckenzügen innerhalb der Uferschutzzone gemäß §§ 9, 10 des OÖ. NSchG 2001 ist verboten.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Geländeverändernde Maßnahmen wie Abtragungen oder Aufschüttungen in Mooren, Sümpfen oder Feuchtwiesen sowie Trockenrasen und Halbtrockenrasen bedürfen im Grünland außerhalb der Uferschutzzone einer Genehmigung. Selbiges gilt auch in mesophilen Mähwiesen in Europaschutzgebieten gemäß der FFH-Richtlinie, wenn das Flächenausmaß 2.000 m² und die Änderung der Höhenlage 1 Meter übersteigen.

In der Uferschutzzone gemäß §§ 9, 10 des OÖ. NSchG 2001 sind Abtragungen und der Austausch des gewachsenen Bodens verboten. CC-relevant sind Maßnahmen, bei denen Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen sowie Trocken- oder Halbtrockenrasen oder mesophile Mähwiesen innerhalb von FFH-Schutzgebieten beeinträchtigt werden.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

Einer Genehmigung bedürfen die Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen im Grünland sowie die Drainagierung sonstiger Grundflächen von mehr als 5.000 m² oder die Erweiterung von bestehenden Drainagen über dieses Ausmaß hinaus.

Innerhalb der Uferschutzzone gemäß §§ 9, 10 des OÖ. NSchG 2001 ist die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen verboten.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Einer Genehmigung bedarf im Grünland die Düngung in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen, Trocken- oder Halbtrockenrasen sowie deren Bepflanzung mit standortfremden Pflanzen.

Innerhalb der Uferschutzzone gemäß §§ 9, 10 des OÖ. NSchG 2001 sind diese Tatbestände verboten.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENSRAÜMEN UND ARTEN

In der freien Natur ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) geschützter Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) gemäß § 28 Abs. 4 des OÖ. NSchG 2001 verboten.

6.3.6 SALZBURG

LANDESWEIT EINZUHALTEN SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN:

KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern sowie oberirdisch fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete oder mind. 20 m² große oberirdisch, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer und deren Uferbereiche, Schilf- und Röhrichtzonen sowie Feuchtwiesen ab einer Größe von 2.000 m² dürfen durch

Eingriffe wie Ablagerungen, Aufschüttungen, Abtragungen sowie Einebnungen von Böschungen, Planierungen sowie Verfüllungen von Senken oder Neudrainagierungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Instandsetzung über einen längeren Zeitraum hindurch nicht mehr intakter Entwässerungssysteme oder über das bisherige Ausmaß hinausgehende Instandhaltungsarbeiten an Entwässerungsgräben und Bächen kommen einer Neuentwässerung gleich. Eine bestandesverändernde Düngung bzw. Düngung bisher nicht gedüngter Flächen ist ebenfalls nicht zulässig.

Verboten ist in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde die dauerhafte Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen. Nicht anzeigepflichtig sind notwendige Schwendmaßnahmen oder das Freistellen von Leitungstrassen.

VERÄNDERUNG DES WASSERHAUSHALTS

Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern sowie oberirdisch fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete oder mind. 20 m² große oberirdisch, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer und deren Uferbereiche, Schilf- und Röhrichtzonen sowie Feuchtwiesen ab einer Größe von 2.000 m² dürfen durch Eingriffe wie Neudrainagierungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Instandsetzung über einen längeren Zeitraum hindurch nicht mehr intakter Entwässerungssysteme oder über das bisherige Ausmaß hinausgehende Instandhaltungsarbeiten an Entwässerungsgräben und Bächen kommen einer Neuentwässerung gleich.

ZUSÄTZLICH SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN INNERHALB VON NATURA 2000-GEBIETEN (=EUROPASCHUTZGEBIETEN) EINZUHALTEN:

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bzw. Anzeige bedürfen Eingriffe in das Schutzgebiet wie zum Beispiel Veränderungen des natürlichen Geländes, wie Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen. Diese Bestimmungen gelten in bestimmten Natura 2000 Gebieten (Europaschutzgebieten). Die Bestimmungen sind den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Eine Veränderung der Kulturgattung (bspw. von Wiese zu Weide, Acker oder Wald) oder Nutzungsänderungen können Lebensräume wie bspw. Bergmähwiesen, „Magere Flachlandmähwiesen“, „Feuchte Hochstaudenfluren“, Pfeifengraswiesen, „Kalkreiche Niedermoore“, Übergangs- und Schwinggrasmoore, „Degradierete Hochmoore“, „Artenreiche Montane Borstgrasrasen“, „Alpine oder subalpine Kalkrasen oder alpine Heidegesellschaften“ beeinträchtigen oder zerstören und sind daher in bestimmten Natura 2000 Gebieten (Europaschutzgebieten) nur mit einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zulässig. Die Bestimmungen sind den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENS-RÄUMEN UND ARTEN

Nach den Bestimmungen des Tierartenschutzes gem. §31 NSchG i.d.g.F. dürfen Lebensräume EU-rechtlich geschützter Arten nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus gelten nach den spezifischen Regelungen in bestimmten Natura 2000 Gebieten (Europaschutzgebieten) Schutzbestimmungen für sensible Lebensräume sowie Tier und Pflanzenarten. Bspw. dürfen in bestimmten Natura 2000-Gebieten (Europaschutzgebieten) keine Pestizide oder Mineraldünger ausgebracht werden. Die Bestimmungen sind den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

6.3.7 STEIERMARK

In Europaschutzgebieten, in gemeldeten Gebieten werden Handlungen kontrolliert, die sich auf die natürlichen Lebensräume sowie auf die wild lebenden Arten (Vögel, Tiere, Pflanzen) negativ auswirken können. **Außerhalb** dieser Gebiete werden **landesweit** Handlungen kontrolliert, die mögliche Störungen von Vögeln verursachen.

Die gemeldeten Gebiete sind unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/> abrufbar.

LANDESWEIT PRÜF-/BEWILLIGUNGSPFLICHTIG

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

- Busch- und Gehölzgruppen
 - Rodung oder auf Stock setzen zwischen 15. März und 15. Oktober.
- Hecken
 - Rodung ab 10 lfm oder auf Stock setzen ab 50 lfm bzw. bis 49 lfm zwischen 15. März und 15. Oktober
- Ufergehölze
 - Rodung ab 10 lfm oder auf Stock setzen ab 100 lfm bzw. bis 99 lfm zwischen 15. März und 15. Oktober
- Extensiv genutzte Böschungsfluren
 - Abbrennen oder Beseitigung mit chemischen Mitteln zwischen 15. März und 15. Oktober.
- Rohr- und Schilfbestände
 - Beseitigung oder Mähen zwischen 15. März und 15. Oktober.

Hinweis:

In einem **Vogelschutzgebiet** sind all diese Handlungen immer ohne zeitliche Einschränkung und ohne lfm Toleranz vor ihrer Durchführung prüfen und/oder bewilligen zu lassen.

IN FFH EUROPASCHUTZGEBIETEN, GEMELDETEN FFH GEBIETEN PRÜF-/BEWILLIGUNGSPFLICHTIG:

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

- Zerstörung von nach einem Managementplan ausgewiesenen Mähwiesen und extensiv genutztem Grünland durch Änderung oder Abtragung des Geländereiefs.
- Planierung, Aufschüttung von extensiv genutzten Böschungen und Terrassen.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

- Entwässerung durch Neuanlegung oder Erweiterung von Drainagen im extensiv genutzten Grünland.
- Errichtung von Rückhaltebecken, Bewässerungsanlagen, Quelfassungen im extensiv genutzten Grünland.
- Neuanlegung, Erweiterung eines stehenden Gewässers im extensiv genutzten Grünland oder Zuschütten eines Kleingewässers (Tümpel, Hauslacke).

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Grünlandumbruch oder Bepflanzung im extensiv genutzten Grünland.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSRAÜMEN ODER ARTEN

- Errichtung von Bauten, eines Folientunnels oder Glashauses im extensiv genutzten Grünland;
- Errichtung, Erweiterung von Wegen im extensiv genutzten Grünland.
- Errichtung von Viehkoppeln mit Unterständen im extensiv genutzten Grünland.
- Intensivierung der Düngung, Lagerung von Feldmieten (Stallmist) im extensiv genutzten Grünland.
- Verrohrung, Zuschütten von Fließgewässern (Wiesenbäche, Gerinne, Bäche, Altarme, Gräben).

6.3.8 TIROL

Nachstehende Maßnahmen sind zu beachten. Für alle Maßnahmen bestehen naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten.

LANDESWEIT EINZUHALTEN SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig ist das dauerhafte Entfernen von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb von eingefriedeten bebauten Grundstücken. Bäume und Sträucher in Auwäldern dürfen ohne naturschutzrechtliche Bewilligung nicht dauerhaft beseitigt werden.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Das Ausbaggern von stehenden oder fließenden Gewässern bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Dasselbe gilt für Geländeaufschüttungen und Geländeabtragungen im Bereich von Uferstreifen entlang eines fließenden natürlichen Gewässers sowie im Nahbereich von stehenden Gewässern mit mehr als 2000 m² Wasserfläche.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

In Feuchtgebieten dürfen folgende Maßnahmen nicht ohne naturschutzrechtliche Bewilligung durchgeführt werden: Entwässerungen, Einbringen von Material, Ausbaggern, Errichtung von Anlagen, Geländeabtragungen oder Geländeaufschüttungen und sonstige Veränderungen der Bodenoberfläche. Bewilligungspflichtig sind auch Maßnahmen im Nahbereich eines Feuchtgebietes, welche die Funktion des betreffenden Feuchtgebietes als Lebensraum für dessen charakteristische Tier- und Pflanzengemeinschaften beeinträchtigen können.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Im Auwald und in Feuchtgebieten bedürfen Kulturm Wandlungen oder Aufforstungen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. In Bezug auf Nutzungsänderungen sind alle über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzungen im Auwald und in Feuchtgebieten bewilligungspflichtig.

IN DEN NATURA 2000-GEBIETEN sind zusätzlich zu den vorher erwähnten Bestimmungen auch all jene Maßnahmen naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig, welche die jeweiligen Bestände der in diesen Gebieten geschützten Pflanzen oder Vegetationsgesellschaften oder geschützten Tiere gefährden, beeinträchtigen oder zerstören.

Zur weiteren Information wird auf die Verordnungen der jeweiligen Schutzgebiete bzw. auf die Seite <https://www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/> verwiesen.

6.3.9 VORARLBERG

Nachstehende Maßnahmen werden bei einer Kontrolle vor Ort geprüft. Für alle Maßnahmen bestehen schon bisher naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten.

LANDESWEIT EINZUHALTEN SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Ohne Bewilligung dürfen in der Zeit vom 15. März bis 30. September keine Hecken, Buschwerke, Gehölze oder Röhrichte gemäht, geschnitten, beseitigt oder sonst zerstört werden. Das Abbrennen der Bodendecke oder von Röhrichten ist generell verboten.

Im Uferschutzbereich (§ 24 GNL) dürfen ganzjährig keine Gehölze, Bäume, Hecken, Tümpel oder Schilfgürtel beseitigt oder beeinträchtigt werden. Ebenso dürfen keine standortfremden Gehölze angepflanzt werden. Von dem Verbot ausgenommen sind eine nicht bestandsgefährdende periodische Ausholzung und Pflegemaßnahmen, die zur Pflege des Bestandes dienen oder im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung erfolgen.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

In landwirtschaftlich genutzten Mooren und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung dürfen ohne Bewilligung keine Geländeänderungen (Grabungen, Aufschüttungen, Terrassierungen, Ablagerungen, Ausgrabungen, Aufforstungen...) durchgeführt werden, die größer als 100 m² sind.

In der Alpinregion (Gebiet oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, soweit nicht unter 1.800 m Meereshöhe gelegen) dürfen ohne Bewilligung unter Einsatz maschineller Hilfsmittel keine Geländeänderungen im Ausmaß von über 100 m² vorgenommen werden.

VERÄNDERUNG DES WASSERHAUSHALTS

Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Moore und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung, soweit sie größer als 100 m² sind, dürfen ohne Bewilligung keine Entwässerungen, Begradigungen, offene Gräben, unsachgemäße Instandsetzungen, Flächendrainagen oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigungen vorgenommen werden.

Im Uferschutzbereich von Seen, stehenden und fließenden Gewässern dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Änderungen vorgenommen werden (siehe Punkt Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen).

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Landwirtschaftlich genutzte Moore und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung über 100 m² dürfen ohne Bewilligung keiner Kulturmwandlung oder Aufforstung unterzogen werden.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSRAÜMEN ODER ARTEN

Ohne Bewilligung dürfen keine Bauwerke mit einer überbauten Fläche von mehr als 800 m² oder einer Höhe von mehr als 12 m errichtet werden. Es dürfen außerhalb bebauter Bereiche keine Materialien gelagert oder abgelagert und keine Bodenbestandteile weggenommen oder Geländekorrekturen vorgenommen werden, sowie keine Wege oder Straßen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Eine Entnahme von Schuttmaterial, Sand, Kies, Lehm, Torf oder sonstiges ist ohne Bewilligung nicht gestattet.

IN DEN NATURA 2000-GEBIETEN sind zusätzlich auch all jene Maßnahmen bewilligungspflichtig, welche geeignet sind, die natürlichen Lebensräume und wildlebende Tier- und Pflanzenarten im Gebiet zu gefährden, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Zur Information wird auf die Verordnungen der jeweiligen Schutzgebiete verwiesen.

6.3.10 WIEN

Nachstehende Maßnahmen werden bei einer Kontrolle vor Ort geprüft. Für alle Maßnahmen können sich naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten ergeben.

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Durch die Veränderung (teilweise Entfernung bzw. wesentliche Veränderung der Charakteristik des Elementes) oder Entfernung von Landschaftselementen wie Baumzeilen, Böschungen, Feldgehölzen etc. innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete kann eine Beeinträchtigung von Schutzgütern wie z.B. baumbrütende Vogelarten (Blutspecht u.a.), Vogelarten die Feldgehölze als Ansitzwarten nutzen (Neuntöter u.a.), schilfbewohnende Vogelarten (Zwergdommel u.a.), altholzbewohnende Käferarten (Eremit u.a.) etc. nicht ausgeschlossen werden.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Durch geländeändernde Maßnahmen wie Grabungen, Aufschüttungen, Terrassierungen etc. innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter wie z. B: bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig u.a.), Standorte von Lebensraumtypen etc. nicht ausgeschlossen werden.

VERÄNDERUNG DES WASSERHAUSHALTS

Durch Veränderungen im Wasserhaushalt, Errichtung von Anlagen in naturnahen Uferbereichen, Entwässerung von Feuchtgebieten oder Verlandungsbereichen etc. innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter wie z.B. bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig u.a.), schilfbewohnende Vogelarten (Zwergdommel u.a.), Lebensraumtypen mit speziellen Standortanforderungen (Trockenrasen, Feuchtwiesen u.a.) etc. nicht ausgeschlossen werden.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Durch Kulturm wandlung und Nutzungsänderungen, wie die Aufforstung nicht bewaldeter Flächen oder die Anlage von Christbaumkulturen innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete, können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter wie z.B. bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig u.a.), Vogelarten die reich strukturierte Gebüsch e, Sträucher oder Hecken als Lebensraum brauchen (Sperbergrasmücke u.a.), Standorte von Lebensraumtypen etc. nicht ausgeschlossen werden.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSRAÜMEN ODER ARTEN

Durch das Abbrennen von Flächen(teilen) innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter z.B. bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig u.a.), Standorte von Lebensraumtypen etc. nicht ausgeschlossen werden.

6.4 LEBENSMITTELSICHERHEIT

Eine grundlegende Anforderung an Lebensmittel ist, dass diese nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie sicher sind. Die Lebensmittelkette beginnt in der Primärproduktion und umfasst pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn sie

- gesundheitsschädlich sind, d.h. wenn sie geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen
- für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, d.h. wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist.



Die Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel liegt beim jeweiligen Unternehmer, d.h. in der Primärproduktion beim Landwirt. Betroffen sind sowohl die eigentliche Primärproduktion (pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen und in Verkehr gebracht werden), aber auch damit zusammenhängende Vorgänge, wie Transport, Lagerung und Behandlung von Primärerzeugnissen, wenn ihre Beschaffenheit am Landwirtschaftsbetrieb bzw. für den Transport nicht wesentlich verändert wird.

6.4.1 ANFORDERUNGEN

Mögliche Ursachen für gesundheitsschädliche oder für den menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel sind Hygienemängel, Rückstände aus der pflanzlichen und tierischen Produktion und Verunreinigungen mit Abfällen und gefährlichen Stoffen, die zu einem unsicheren Produkt führen können.

Um diese Ursachen für gesundheitsschädliche oder ungeeignete Lebensmittel zu vermeiden, ist besonders zu achten auf:

- die Verhinderung der Verunreinigung von Tieren und Pflanzen durch Schädlinge, Abfälle und gefährliche Stoffe usw. sowie die Sicherstellung der Sauberkeit der Erzeugnisse. Sollte es zu einer Verunreinigung von

pflanzlichen Erzeugnissen gekommen sein, dürfen diese weder an Tiere verfüttert noch in Verkehr gebracht werden, sondern müssen entsorgt werden. Im Falle von tierischen Produkten ist der Rat eines Tierarztes einzuholen.

- die Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten von Tieren auf den Menschen
- die sachgerechte Anwendung und Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in der pflanzlichen Produktion
- eine hygienische Milcherzeugung
- eine hygienische Lagerung von Eiern

Hinweis:

Biozidprodukte sind nicht für den Schutz von Pflanzen bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel, die eingesetzt werden, um Lebewesen zu töten oder zumindest deren Lebensfunktionen einzuschränken (z.B. beim Vorratsschutz). Cross Compliance-relevant sind lediglich Biozidprodukte, die bei pflanzlichen Erzeugnissen eingesetzt werden.

Beispiele:

- Schädlingsbekämpfungsmittel (sofern es sich nicht um ein Pflanzenschutzmittel handelt), z.B. Insektizide, Rodentizide (Mittel gegen Mäuse, Ratten und andere Nagetiere) im Lebens- oder Futtermittelbereich und dergleichen.
- Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich

Maßnahmen bezogen auf die Verwendung von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln bzw. Hormonen sowie Futtermitteln sind in den entsprechenden Kapiteln dieses Merkblatts zu finden.

Die **Rückverfolgbarkeit** soll sicherstellen, dass im Krisenfall unsichere Lebensmittel möglichst rasch aus dem Markt genommen werden können und die Ursache dafür ermittelt werden kann. Daher muss jeder Lebensmittelunternehmer, also auch der Landwirt, auch ohne Anlassfall grundsätzlich wissen, was er woher bezogen hat bzw. an wen geliefert hat.

Die Bestimmungen für die Rückverfolgung eines unsicheren Lebensmittels im Krisenfall sehen die Rücknahme des Produkts, die Information der Abnehmer und/oder Lieferanten, der Verbraucher und der Behörden vor.

Hinweis:

Über Art und Umfang der Dokumentation bei Biozidprodukten bestehen keine detaillierten Vorgaben. Es sind mindestens folgende Angaben aufzuzeichnen:

- Bezeichnung des verwendeten Biozidproduktes
- Anwendungsbereich
- Anwendungsdatum bzw. die Häufigkeit der Anwendung (z.B. wöchentlich)

Wesentlich ist, dass Biozidprodukte immer sachgerecht gemäß den Kennzeichnungsbestimmungen und den Hinweisen im Sicherheitsdatenblatt angewendet werden.

Hinweis:

Bei der Dokumentation von Pflanzenschutzmitteln sind zumindest folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- der Zeitpunkt der Anwendung
- die angewendete Menge
- die behandelte Fläche und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde

6.4.2 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance-Kontrolle wird daher vor Ort folgendes geprüft und bewertet:

- ob die Verunreinigung von Lebensmitteln verhindert wird z.B. ob Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte, Tiermedikamente, Abfälle und andere gefährliche Stoffe (wie z.B. Mineralöle, Treibstoffe, Lacke etc.) sicher aufbewahrt und getrennt von Lebensmitteln gelagert werden oder ob bei der täglichen bäuerlichen Arbeit darauf geachtet wird, dass diese Chemikalien (Stoffe oder Gemische) nicht mit Tieren und Pflanzen unsachgemäß in Berührung kommen,
- ob gegen Schädlinge Vorsorgemaßnahmen getroffen werden,
- ob Biozidprodukte vorschriftsmäßig (gemäß den Verwendungshinweisen) angewendet und ihre Anwendung dokumentiert sowie die Anwendung der Pflanzenschutzmittel aufgezeichnet wird,
- ob Kühe, Schafe und Ziegen gesund und insbesondere frei von Tuberkulose und Brucellose sind, ob vor dem Melken Zitzen und Euter gereinigt werden und Melkgeschirr, Milchtank/-behälter und Milchlagerräume richtig gereinigt werden und sauber sind und die Milch bei der vorgeschriebenen Temperatur gelagert wird (6° C bei zweitägiger, 8° C bei täglicher Abholung); im Zweifelsfall zählt das Ergebnis der Rohmilchuntersuchung (Keimzahl),
- ob Eier sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen gelagert werden sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Weiters wird kontrolliert, ob die **Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist, d.h. mit Belegen, die in den meisten Fällen ohnehin vorliegen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, Milchgeldabrechnung etc.) kann dokumentiert werden, was an Waren bezogen (z.B. Futtermittel, lebende Tiere, Saatgut, Düngemittel etc.) bzw. was an wen abgeliefert wurde (lebende Tiere, Ackerfrüchte, Obst und Gemüse etc.). Dazu kann auch ein Eigenbeleg (Datum, Produkt, Menge, Abnehmer/Lieferant) angefertigt werden.

Im Anlassfall muss neben der Rückholung der abgelieferten Pflanzen bzw. Tiere auch unverzüglich eine Information an die betroffenen Vorlieferanten bzw. Abnehmer abgegeben werden. Zusätzlich ist die jeweils zuständige Behörde direkt und unverzüglich zu verständigen (Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Polizei, o.ä.).

Hinweis:

Die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind (z.B. auf Salmonellen, Rückstände etc.) sind bei der Kontrolle vorzuzeigen.

6.5 FUTTERMITTELSICHERHEIT

Grundlegende Anforderung ist, dass Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht oder an Nutztiere verfüttert werden dürfen.

6.5.1 ANFORDERUNGEN

Ziel ist, eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch unsichere Futtermittel zu vermeiden.

- Weitestgehende Vermeidung von Verunreinigungen durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Abfälle, verunreinigtes Wasser, Schädlinge, Schimmelpilze und krankmachende (pathogene) Bakterien bzw. sonstige gefährliche oder verbotene Stoffe, wie z.B. Verpackungsmaterial
- Meldung bzw. Registrierung bei Verwendung von Fischmehl; spezielle Anforderungen bei gemischten Betrieben wie z.B. getrennte Lagerung, Herstellung und Verfütterung von fischmehlhaltigem Futter; getrennte Haltung von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern bei Fischmehlfütterung

- Betriebe, die bestimmte Futtermittelzusatzstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, benötigen eine besondere Zulassung.
- eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen
- eigenverantwortliche betriebliche Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit: Diese sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durch Aufbewahrung von Belegen der Lieferanten und Abnehmer der jeweiligen Futtermittel erfolgen (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Eigenbelege), u.a. Zukauf nur von registrierten Betrieben, wenn die Futtermittel gewerblich oder industriell hergestellt werden bzw. von Landwirten mit LFBIS-Nummer.

6.5.2 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung von Futtermitteln, um unerwünschte Verunreinigungen (Kontaminationen) mit gefährlichen Stoffen (z.B. Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Abfällen, verbotenen Stoffen in Futtermitteln, gebeiztem Saatgut) weitestgehend zu vermeiden. Dies ist durch getrennte Lagerung von Futtermitteln bzw. Futtermittelzusatzstoffen und gefährlichen Stoffen möglich.
- Vorhandensein verarbeiteter tierischer Proteine (Tiermehlverbot/Fischmehleinsatz unter besonderen Bedingungen).
- Aufzeichnung (Rückverfolgbarkeit): Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von z.B. Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel). Für Futtermittel, die am eigenen Betrieb erzeugt und verfüttert werden (z.B. Silage, Heu, Futtergetreide), gilt als Aufzeichnung die Flächennutzungsliste aus dem Mehrfachtantrag. Futtermittel dürfen nur von registrierten und/oder zugelassenen Betrieben zugekauft und verwendet werden.

6.6 PFLANZENSCHUTZMITTEL

Für den Pflanzenschutzmittelbereich relevant sind die

- Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Die hinsichtlich der Cross Compliance-Bestimmungen in Artikel 55 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Bezug auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthaltenen, maßgeblichen Vorschriften lauten sinngemäß folgendermaßen:

- Pflanzenschutzmittel müssen sachgemäß verwendet werden.
- Die sachgemäße Verwendung umfasst die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten und auf dem Etikett angegebenen Bedingungen.



Die angeführten EU-Regelungen wurden in Österreich auf Bundesebene durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 umgesetzt bzw. wurden dazu begleitende Bestimmungen erlassen. Zur vollständigen Umsetzung, insbesondere betreffend die Richtlinie über die nachhaltige Verwendung

von Pflanzenschutzmitteln, haben die Bundesländer entsprechende Landesausführungsgesetze erlassen (siehe dazu Rechtsgrundlagen im Teil 1 des Merkblattes).

Anschließend sind die Anforderungen, die im Rahmen der Cross Compliance geprüft und bewertet werden, angeführt. Auf Abweichungen hinsichtlich der Kontrollbestimmungen auf Grund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen in den Bundesländern wird hingewiesen.

6.6.1 VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Es dürfen nur die gemäß VO (EG) Nr. 1107/2009 und dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Österreich zugelassenen oder in Österreich genehmigten Pflanzenschutzmittel und diese nur gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), wie sie insbesondere in der Kennzeichnung angeführt sind, verwendet werden. Diese Pflanzenschutzmittel sind im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister (<https://psmregister.baes.gv.at>) angeführt.

Unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und jener Pflanzenschutzmittel, welche nachweislich nur zur Entsorgung oder Rückgabe an den Abgeber gelagert werden, dürfen also nur die im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Zubereiten, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Aufbewahren und das innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung. In Österreich zugelassene/genehmigte Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelregister jeweils mit einer Pflanzenschutzmittelregister-Nummer eingetragen.

„Genehmigte“ Pflanzenschutzmittel sind gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 parallel genehmigte Pflanzenschutzmittel („Parallelgenehmigungen“). Ein „parallel genehmigtes“ Pflanzenschutzmittel hat die gleiche österreichische Pflanzenschutzmittelregister-Nummer, wie das bereits ursprünglich in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel, jedoch mit einer Zusatzbezeichnung (Zusatzziffer). Ein solches Pflanzenschutzmittel kann jedoch auch eine andere Handelsbezeichnung als das ursprünglich in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel haben (in der Regel gibt es auch zum Zulassungsinhaber unterschiedliche Genehmigungsinhaber). Auch diese Pflanzenschutzmittel sind im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister angeführt.

Eine weitere Sonderform der Zulassung stellen die sogenannten „Vertriebserweiterungen“ dar. Ein Pflanzenschutzmittel mit „Vertriebserweiterung“ nach § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 hat die gleiche österreichische Pflanzenschutzmittelregister-Nummer wie das bereits in Österreich zugelassene Referenzprodukt, jedoch mit einer zusätzlichen Vertriebsnummer (dreistellige Zahl). Bei Vertriebserweiterungen darf das Pflanzenschutzmittel unter einer abweichenden Handelsbezeichnung in Verkehr gebracht werden. Auch die Bezeichnungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel, die durch die Vertriebserweiterungen abgedeckt sind, sind im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Aufbrauchfrist (Zeitraum für die noch zulässige Verwendung eines Pflanzenschutzmittels nach Ende der Zulassung) begrenzt und beträgt höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels beim Anwender. Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung/Genehmigung zu Ende gegangen ist, für die aber noch eine Aufbrauchfrist besteht, können im Pflanzenschutzmittelregister unter <https://psmregister.baes.gv.at> über den Reiter „Vordefinierte Suchabfrage“ mit der Auswahl „Beendete Zulassungen, Genehmigungen und Vertriebserweiterungen“ und „der letzten 1-24 Monate“ abgerufen werden. Hier sind auch die Aufbrauchfristen im Detail ersichtlich.

6.6.2 EINHALTUNG DER ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN

- Gemäß der Zulassung/Genehmigung des Pflanzenschutzmittels sind die Anwendungsbestimmungen hinsichtlich der Indikationen (z.B. Kultur/Objekt, Aufwandmengen/Aufwandkonzentrationen, Wartefrist) sowie der Auflagen und Bedingungen (z.B. Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern, Bienengefährlichkeit) einzuhalten. Diese sind aus der Kennzeichnung auf der Handelspackung bzw. in der Gebrauchsanleitung ersichtlich.
- Die Zubereitung von Spritzbrühen sowie das Füllen und Reinigen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten hat so zu erfolgen, dass ein Austritt der Spritzbrühe und ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer oder ein Eintrag in die Kanalisation verhindert wird.
- Soweit erforderlich, haben bei der Anwendung alle Beteiligten eine geeignete Schutzausrüstung (Schutzbekleidung, Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Handschuhe und Schuhe) zu tragen (gemäß Kennzeichnung auf der Handelspackung bzw. in der Gebrauchsanleitung). Hinweise, etwa zur sicheren Handhabung, gemäß dem Sicherheitsdatenblatt zum Pflanzenschutzmittel sind zu befolgen.



6.6.3 PERSÖNLICHE EIGNUNG DES VERWENDERS (AUSBILDUNGS-BESCHEINIGUNG)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die notwendige Sachkunde (fachliche Befähigung) der Verwender sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen geregelt. Grundsätzlich gelten Personen als sachkundig, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen und dies nachweisen können, indem sie über eine Ausbildungsbescheinigung nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG (und wie in den Länderregelungen näher ausgeführt) verfügen.

6.6.4 EINHALTUNG DER SACHGEMÄßEN LAGERUNG

Die Einhaltung der sachgemäßen Lagerung umfasst folgende Bedingungen:

- die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen; wenn dies nicht möglich ist, hat für unverbrauchte Restmengen die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, damit ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels verhindert wird
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung, damit keine Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs erfolgen können
- Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, dass Unbefugte keinen Zugriff zu ihnen erhalten können

Die gesetzlichen Bestimmungen über die sachgemäße Lagerung sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen im Detail etwas unterschiedlich geregelt.

In **Kärnten** gilt, dass die Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln nur in verschlossenen und unbeschädigten Handelspackungen erfolgen darf. Das Umfüllen von Pflanzenschutzmitteln von der Originalverpackung oder den Originalbehältnissen in andere Behältnisse ist – ausgenommen für die unmittelbare Anwendung – nicht zulässig.

In **Niederösterreich** und **Tirol** hat die Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln in verschlossenen, unbeschädigten Originalpackungen zu erfolgen. Allfällige Beipacktexte sind mit diesen Behältnissen aufzubewahren. Ein Umfüllen in andere Behältnisse ist nicht gestattet. Der Verwender von Pflanzenschutzmitteln

hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen und die auf den Originalpackungen und in den Beipacktexten angegebenen Sicherheitshinweise jedenfalls zu befolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache vorliegt. Unbefugten, insbesondere Kindern, muss der Zugang verwehrt werden.

In **Niederösterreich** hat auch die Lagerung und Aufbewahrung von sehr giftigen (T+), giftigen (T), also „akut toxischen“ (mit dem Piktogramm „Totenkopf“ versehenen), explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Pflanzenschutzmitteln durch den beruflichen Verwender entweder in einem oder mehreren Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern im Freien zu erfolgen. Metallschränke und Metallcontainer müssen unbrennbar, Lagerräume müssen brandbeständig mit einer brandhemmenden Tür (T30) ausgeführt sein. Sie haben flüssigkeitsdichte, wannenförmige Böden und eine ausreichende Be- und Entlüftung aufzuweisen und sind versperrt zu halten.

In **Salzburg** ist die Aufbewahrung und Lagerung zusätzlich nur in überdachten Räumen auf befestigten, trockenen und abflusslosen Flächen zulässig.

In der **Steiermark** und in **Vorarlberg** sind Pflanzenschutzmittel vor dem Verwenden in ordnungsgemäß verschlossenen unbeschädigten Handelspackungen sachgemäß zu lagern. Zubereitete Restmengen sind bis zu ihrer Verwendung oder Entsorgung in geeigneten verschlossenen Behältnissen so aufzubewahren und so zu kennzeichnen, dass keine Möglichkeit zum Austritt des Pflanzenschutzmittels und zu Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder Waren des täglichen Gebrauchs besteht.

In **Vorarlberg** gilt zusätzlich, dass die Kennzeichnung zumindest den Namen, den Verwendungszweck, die Gefahrenbezeichnung(en) oder das bzw. die Gefahrensymbol(e), allfällige Verdünnungen oder Mischungen und das Datum der Mischung oder Verdünnung zu umfassen hat. Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu ihnen erhalten können.

In der **Steiermark** gilt überdies, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens-, Futter- und Arzneimitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere geeigneten Materialien gelagert werden müssen.

6.6.5 FÜHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN ÜBER DIE VERWENDETEN PFLANZEN-SCHUTZMITTEL

Gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln hat jeder berufliche Verwender Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel zu führen, welche die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, den Zeitpunkt der Anwendung, die angewendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, enthalten, und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist, bis wann nach Anwendung der Pflanzenschutzmittel die Aufzeichnungen spätestens zu führen sind, auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen unterschiedlich geregelt ist.

Hinweis:

Da bereits seit einigen Jahren auch im Rahmen der Lebensmittelsicherheit die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden muss, wird dieser Bereich „Führen von Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel“ zusätzlich im Kapitel „Lebensmittelsicherheit“ behandelt.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.23

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 – 0

Fax: +43 50 3151 – 297

E-Mail: referat23@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA

Bildnachweis: BMNT/Alexander Haiden; R.Newmann; Dieter Streitmaier; Sozialversicherung der Bauern; AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.